

B!NATIONAL

IG Binational
8000 Zürich

Roman Blöchlinger
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Zürich, 18. März 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) und Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein IG Binational, Verein für binationale Partnerschaften und Familien Schweiz, dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und zur Totalrevision über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu äussern.

Die IG Binational stimmt der sehr umfassenden Stellungnahme der Eidgenössischen Migrationskommission EKM zu. Wir schliessen uns dem Inhalt deren Vernehmlassungsantwort vollumfänglich an. Zählen Sie also deren Vorschläge als die unseren!

Zusätzlich möchten wir folgende Punkte hervorheben:

1. Einseitiger Integrationsbegriff

Integration ist keine Einbahnstrasse. Sie setzt sowohl die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer voraus wie die Offenheit der Schweizer und Schweizerinnen. Der Integrationsbegriff in der nVIntA ist genau das Gegenteil: Er beschreibt nur die behördliche Förderung und vor allem jedoch die Forderung gegenüber Ausländerinnen und Ausländern. Zudem richtet sie sich nur an Personen mit einem "besonderen Integrationsdefizit", das jedoch sehr schwammig formuliert ist. Der Grossteil der Schweizer Gesellschaft wird somit klar aus ihrer Verpflichtung zugunsten der Integration ausgespart (obwohl im **AIG Art. 4.** Absatz 3 ausdrücklich ebenfalls eine Integrationsbeteiligung postuliert wird).

Binationale Paare und Familien leisten eine grosse Integrationsleistung. Sie sind ein Mikro-Abbild der Gesellschaft. In binationalen Familien werden interkulturelle Kompetenzen, wie z.B. Stresstoleranz, Empathie, wechselseitige Sprachkenntnisse, Ambiguitätstoleranz, Interaktionsfreudigkeit sowie eine angemessene und erfolgreiche Kommunikation in einem fremden Umfeld entwickelt. Indem binationale Paare ihren

Alltag leben, sind sie unspektakulär Modell dafür, dass ein Zusammenleben über kulturelle Grenzen hinweg möglich ist. Damit erfüllen sie eine ganz elementare Funktion für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer globalen Gesellschaft.

Dieser Leistung, wird in keinsten Weise Rechnung getragen. Im Gegenteil: Die Erleichterungen für Ausländerinnen und Ausländer, welche mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind, werden Schritt für Schritt abgebaut. Die IG Binational wehrt sich gegen diese ständige Erhöhung der Ansprüche an die rein formale Integration, die einen direkten Einfluss auf das Familienleben einer grösseren Gruppe von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern hat, nämlich den binational-schweizerischen* Ehepaaren und Familien.

2. Ungeeignete "Integrationskriterien"

Integration ist viel mehr, als was in der nVZAE genannt wird. Ausserdem sind die Kriterien so unscharf, dass es viel Ermessensspielraum gibt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies oft zum Nachteil von Ausländerinnen und Ausländern ist. Der starke Fokus auf die Sprachkenntnisse lässt vermuten, dass dies das einzige Kriterium ist, welches sich "messen" lassen kann. Dabei ist Integration nicht nur Spracherwerb oder Teilnahme am Wirtschaftsleben und viel komplexer als eine sprachliche Einstufung für die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Gerade schweizerisch-binationale* Ehepaare leisten in der Integration ihres Partners/ihrer Partnerin eine Integrationsarbeit, da sie ihnen die Werte und Gepflogenheiten im schweizerischen Alltag direkt und nachhaltig vermitteln und erst noch weit besser, als dies behördlicher Massnahmen oder Integrationsvereinbarungen gegenüber gewöhnlichen Migrantinnen und Migranten tun können.

Die IG Binational fordert darum, dass Art. 42 Abs.3 des AuG nicht verändert wird – auch wenn das AuG in "Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration" (AIG) umbenannt wird – und dass Art. 58a Abs. 1 AIG nicht anwendbar ist, sodass Ehegatten eines Schweizer Bürgers oder Bürgerin nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch (ohne Bedingungen) auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Corinna Bütikofer Nkhoma
Präsidentin IG Binational



Inbegriffen in unsere Stellungnahme sind auch die Bemerkungen im Anhang

Anhang zur Vernehmlassung VZAE/IntA durch die IG Binational

Überlegungen zu einzelnen Ausführungen in den Verordnungstexten aus binational-schweizerischer Sicht:

1)

Nicht vergessen gehen darf, dass gewisse Abschnitte in den Verordnungen nicht nur Auswirkungen auf die Migrationsbevölkerung in der Schweiz haben, sondern sehr direkt auch Schweizer Bürger und Bürgerinnen betreffen, obwohl sie gar nicht Gegenstand dieser Gesetzgebung und Verordnungen sind. Wenn immer restriktivere Anforderungen an ausländische Personen und ihren Aufenthalt in der Schweiz gestellt werden, so wird das Recht auf ein gesichertes Familienleben für SchweizerInnen torpediert und steht ständig unter dem Druck der behördlichen Vorschriften, die ein Klima der Verunsicherung innerhalb des Paares und damit innerhalb der Familie schaffen.

Dies wirkt einer gedeihlichen Ehe entgegen, obwohl ja das Ziel der Behörden sein sollte, dass der schweizerische, aber auch der ausländische Ehepartner langfristig eine stabile Einheit bilden und dadurch den Kindern eine tragfähige Beziehung zu Vater UND Mutter erlauben.

2)

Schweizer Ehepartner und EhepartnerInnen von ausländischen Personen brauchen eine stabile Aussicht auf das Zusammenleben, ebenso die daraus hervorgegangenen Schweizer Kinder.

Nach geltendem Recht haben Ehegattinnen und Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Wir lehnen dezidiert ab, dass künftig auch dafür die "Integrationskriterien" nach Art. 58a Abs. 1 AIG erfüllt sein müssen und Rückstufungen möglich sein sollen. Wer rückgestuft wurde, müsste fünf Jahre warten, bis ihm die Niederlassungsbewilligung wieder erteilt werden kann. Für die erleichterte Einbürgerung ist neu aber die Bewilligung C Voraussetzung. So ist dies eine viel zu einschränkende Diskriminierung für den Schweizer Teil einer binationalen Beziehung. Wie oben erwähnt, fordern wir, dass Art. 42 Abs.3 des AuG unverändert ins AIG übernommen wird und dass Art. 58a Abs. 1 AIG nicht anwendbar ist auf Schweizer Binationale.

3)

Nach einer Rückstufung ist der Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung neu grundsätzlich möglich, wenn die vereinbarten Ziele nicht eingehalten wurden (Art. 62 Abs. 1 Bst. d und f AIG).

Dies widerspricht dem Recht auf Aufenthalt des binational-schweizerischen* Ehegatten und verunmöglicht allenfalls den betroffenen Schweizer Staatsbürgern und -bürgerinnen ein legitimes Anrecht auf ein Familienleben im eigenen Staat und wird wohl der EMRK 8 nicht standhalten.

4)

Integrationskriterien umfassen negativ auch Sozialhilfeabhängigkeit, die von Migrationsbehörden bei ausländerrechtlichen Entscheiden berücksichtigt werden soll. So steigen die Anforderungen, und gleichzeitig erfolgen Androhungen zur Rückstufung.

Dies steht wiederum dem Recht auf Zusammenleben mit den ausländischen Vater/Mutter eines Schweizer Kindes aus binationaler Ehe entgegen, umso mehr, als vielen aus dem Ausland zuziehenden Ehegatten der direkte Zugang zur Arbeitswelt durch fehlende Diplome oder nicht anerkannte Ausbildungen verwehrt ist. Viele müssen deshalb in Niedriglohnbereichen arbeiten oder eine länger dauernde Ausbildung anstreben. Zudem sind Stipendien schwierig zu erhalten. Dies verursacht möglicherweise einen Sozialhilfebezug.

5)

Neu sind Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen in der nVZAE verankert. Mit Angehörigen aus EU/EFTA-Staaten dürfen die Migrationsbehörden jedoch keine Integrationsvereinbarungen abschliessen, sie können höchstens "Integrationsempfehlungen" abgeben.

Genau dies führt jedoch zu Schlechterstellung für Angehörige von Schweizer Bürgern, einerseits in Bezug auf die EU/Efta-Migrierten und andererseits speziell für die Schweizer und Schweizerinnen, die mit Drittstaatern verheiratet sind, was im Einzelnen wiederum das Recht auf gesichertes Familienleben tangieren kann.

6)

Leider wird mit der verbindlicheren Gestaltung des Grundsatzes des "Förderns und Forderns" in der nVIntA und der nVZAE der Paradigmenwechsel zementiert, der sich in den letzten Jahren angebahnt hat und der von einer zunehmenden Verrechtlichung des Integrationsbegriffs geprägt war.

Wir stehen mit dieser Entwicklung gesamtgesellschaftlich sehr kritisch gegenüber, insofern dies nichts zur Verbesserung des Allgemeinwohls beiträgt.

7)

Es ist zwar wichtig und richtig, dass die Werte der Bundesverfassung für den Staat und für die Bevölkerung verbindlich sind. Die Respektierung dieser Werte ist indes ein ungeeignetes Mittel zur Beurteilung der Integration, denn dies ist konkret sowieso eine Grundvoraussetzung für einen Aufenthalt in der Schweiz: Darüber hinaus eröffnet dieses Kriterium zu weite behördliche Ermessensspielräume und gibt zu viel Raum für stereotype Deutungsmuster.

Insbesondere kann die "innere und äussere Sicherheit der Schweiz" durch jedes Gesellschaftsmitglied gefährdet werden. Deshalb gehört das Kriterium nicht ins Ausländer-, sondern ins Strafrecht. Die Nennung im Ausländerrecht stellt ein zusätzliches Sanktionierungsinstrument für einen spezifischen Teil der Bevölkerung dar.

Nötig ist deshalb, das Kriterium der "Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz" sowohl aus dem Katalog der Integrationskriterien als auch aus der nVZAE zu streichen.

** binational-schweizerische Ehepaare wird hier gebraucht, um die Ehen von SchweizerInnen mit ausländischen Personen zu bezeichnen, dies als Abgrenzung zu Binationalen, bei denen beide migriert sind.*